

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2609

Spitalliste des Kantons Solothurn; Nicht-Listenspitäler Augenklinik Heuberger AG, Olten

1. Ausgangslage

Mit der am 21. Dezember 2007 beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) wurde die Spitalfinanzierung neu geregelt. Ab 2012 werden die stationären Leistungen in Spitälern mittels zum vornherein vereinbarter diagnosebezogener Fallpauschalen abgegolten (SwissDRG). Diese Vergütungen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen.

Die kantonalen Spitalplanungen bzw. die kantonalen Spitallisten müssen spätestens per 1. Januar 2015 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Absatz 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007).

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Spitalliste

Gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 KVG). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG).

Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58 ff. Krankenversicherungsverordnung, KVV; SR 821.102). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3^{bis} Abs. 1 des Spitalgesetzes [SpiG; BGS 817.11]). Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste gemäss § 3^{bis} Abs. 2 SpiG sind in der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO] geregelt.

Zuständig zum Erlass der Spitalliste ist der Regierungsrat (Art. 53 in Verbindung mit Art. 39 KVG sowie § 3 Abs. 2 SpiG).

2.2 Tarife

Spitäler, die auf der Spitalliste aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt sind. Krankenversicherung und Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif, welcher in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten. Der Regierungsrat bestimmt die auf der Spitalliste aufgeführten Einrichtungen, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG (sog. Referenztarife; § 5^{quater} Abs. 2 SpiG).

Beansprucht die versicherte Person aus medizinischen Gründen (fehlendes Angebot in einem Listenspital des Wohnkantons oder Notfall) ein nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital, übernehmen Krankenversicherung und Kanton die Vergütung nach Art. 49a KVG nach dem Tarif des behandelnden Spitals. Mit Ausnahme des Notfalls ist dafür eine Bewilligung des Wohnkantons notwendig (Art. 41 Abs. 3 KVG).

3. Spitalliste 2012

3.1 Spitalplanung

Im Rahmen der Nordwestschweizer Spitalversorgungsplanung (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) wurde der Bericht „Spitalplanung 2012 - Versorgungsbericht Kanton Solothurn“ erstellt. Zudem erfolgte eine Bedarfsanalyse für die Jahre 2015 und 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung für das Bürgerspital Solothurn. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2011 von den beiden Berichten Kenntnis genommen und das Departement des Innern (Gesundheitsamt) beauftragt, auf der Basis der beiden Berichte die Spitalliste des Kantons Solothurn zu erarbeiten (RRB Nr. 2011/167).

3.2 Gliederung der Spitalliste

Die Spitalliste wird in die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation gegliedert. Die von den Spitälern zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsgruppen eingeteilt.

- Im Bereich der Akutsomatik orientieren sich die Leistungsgruppen - entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) - an der Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Leistungsgruppenkonzept GD ZH). An die Leistungsgruppen sind bestimmte Anforderungen an Infrastruktur (Notfallstation, Intensivstation), Personal (ärztliche Qualifikation, zeitliche Verfügbarkeit der Ärzteschaft) und Mindestfallzahlen geknüpft.

Leistungen der hochspezialisierten Medizin werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) geregelt.

- Im Bereich der Psychiatrie wird unterschieden zwischen Erwachsenenpsychiatrie, Alterspsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Forensik.
- Im Bereich der Rehabilitation wird unterschieden zwischen Rehabilitation für Erwachsene (Neurologische Rehabilitation, Rehabilitation Querschnittsgelähmter, Muskuloskelettale Rehabilitation, Kardiovaskuläre Rehabilitation, Pulmonale Rehabilitation, Interdisziplinär-onkologische Rehabilitation, Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation, Frührehabilitation, geriatrische Rehabilitation) und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche (Neurologische Rehabilitation, Allgemeine pädiatrische Rehabilitation,

Frührehabilitation). Die Leistungsgruppen orientieren sich am Konzept Spitalplanung 2012 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. auch Anhang 2 zur Zürcher Spitalliste 2012, Definition der rehabilitativen Leistungsgruppen), ergänzt um die Geriatri-sche Rehabilitation.

3.3 Gesuch um Aufnahme auf die Spitalliste

Mit Schreiben vom 15. November 2011 hat die Augenklinik Heuberger AG, Fährweg 10, 4600 Olten, um Aufnahme auf die Spitalliste des Kantons Solothurn ersucht.

Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass die Augenklinik Heuberger AG über keine eigenen Betten verfügt. Die Hotellerie- und Pflegeleistungen werden bei der Solothurner Spitäler AG (soH) am Standort Olten eingekauft. Der entsprechende Zusammenarbeitsvertrag wurde dem Gesuch beigelegt.

Aufgrund der Gesuchsunterlagen ist unklar, ob die Augenklinik Heuberger AG die Voraussetzungen für eine stationäre Einrichtung gemäss Art. 39 KVG erfüllt. Unter diesen Umständen wird die Augenklinik Heuberger AG nicht auf die Spitalliste aufgenommen.

3.4 Schlussbestimmungen

Der vorliegende Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 53 KVG in Verbindung mit Art. 50 VwVG [SR 172.021]).

4. **Beschluss**

Die Augenklinik Heuberger AG, Fährweg 10, 4600 Olten, wird nicht auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen und ihr wird kein Leistungsauftrag erteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) (HS, PB, CL, BS)
Augenklinik Heuberger AG, Fährweg 10, 4600 Olten (Einschreiben-R; Versand durch Gesundheitsamt)
Santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn